

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der it.x informationssysteme gmbh

Ihr Ansprechpartner:
Maximilian Futterknecht
+49 75 31 89 273 320

it.x informationssysteme gmbh

Line-Eid-Str.1
D- 78467 Konstanz
Telefon +49 – (0 75 31) 892 73 21
Telefax +49 – (0 75 31) 892 73 29

Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 381646

Geschäftsführung:
Maximilian Futterknecht
Oliver Schaus

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse zwischen der **it.x informationssysteme gmbh, Line-Eid-Str. 1, D-78467 Konstanz** (nachfolgend „it.x“ genannt) und dem Kunden. Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. it.x schließt keine Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB).
- (2) Die AGB der it.x gelten ausschließlich, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Andere Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie it.x ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Das Leistungsspektrum der it.x umfasst insbesondere:
 - Organisatorische, betriebswirtschaftliche und technische Beratung und Unterstützung
 - Lieferungen von Software von it.x, insbesondere des cy:con Softwareframeworks und seiner Module bzw. anderer Software oder Unterstützung hierbei;
 - Installation der Software von it.x, insbesondere des cy:con Softwareframeworks und seiner Module, Drittsoftware und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
 - Digitale Mediengestaltung, insbesondere Screen- und Userinterface-Design;
 - Konfiguration und Programmierung der Software von it.x, insbesondere des cy:con Softwareframeworks und seiner Module, und anderer Software oder Unterstützung hierbei;
 - Schulungen, zur Verfügung stellen von sonstigen Rechten und Leistungen;
 - Dienstleistungen im Bereich der Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenwerbung, Usability/Conversionoptimierung und Social Media;
 - Leistungen aus Updates/Upgrades und Support.
- (4) Im Falle einer Kollision zwischen den Allgemeinen Bestimmungen und den Besonderen Bestimmungen dieser AGB, haben die Besonderen Bestimmungen stets Vorrang gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Vertragsanbahnung, Vertragsschluss

- (1) Angebote der it.x sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der it.x zustande, außerdem dadurch, dass it.x mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. it.x kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.
- (2) it.x hält sich drei Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden. Der Kunde hält sich zwei Wochen an Vertragsangebote gebunden.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der it.x und der Zulieferer des Kunden. Dies gilt insbesondere für Vorleistungen, der Zulieferer des Kunden, die für die Leistungserbringung der it.x bedingend sind. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von it.x zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

2.2 Leistungserbringung

- (1) Auf Grundlage der Anforderung und der Anfrage des Kunden planen die Vertragsparteien gemeinsam die Leistungserbringung. it.x kann hierfür gegebenenfalls ein schriftliches Konzept erstellen.
- (2) Die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter sind ausschließlich den weisungsbefugten Mitarbeitern der it.x unterstellt, unabhängig davon, ob die Leistung bei it.x oder direkt beim Kunden erbracht wird. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Vorgaben kann der Kunde nur dem im Vertrag vereinbarten Ansprechpartner von it.x unterbreiten.

it.x entscheidet selbständig, welche Mitarbeiter sie einsetzt. it.x behält sich zudem die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. it.x kann die Leistungen selbst, das heißt durch eigene Mitarbeiter, erbringen und/oder sich nach eigenem Ermessen hierfür Dritten bedienen, z.B. Subunternehmern als Zulieferer.
- (3) Die jeweilige Leistungserbringung findet unter Beachtung der Anforderungen des Kunden statt. Die Leistungserbringung erfolgt nach dem bei der Auftragserteilung geltenden Stand der Technik. it.x behält sich die Berücksichtigung von zwingenden, durch rechtliche oder technische Normen bedingten Abweichungen von den Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung, Vertragsanlagen, Systemvoraussetzungen, Lasten- und Pflichtenheft sowie weiteren leistungsgegenständlichen Spezifikationen vor, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (4) Für Leistungen, insbesondere Leistungsänderungen und -erweiterungen, die im Einverständnis beider Vertragsparteien über den Vertragsumfang hinaus erfolgen, gelten die Regelungen und Konditionen des Individualvertrages als vereinbart.
- (5) Vereinbaren it.x und der Kunde vor und während Erbringung der auftragsgegenständlichen Leistungen eine Kündigung, sind alle Leistungsvergütungen nach Aufwandsnachweis der it.x unabhängig von der Zahlungsvereinbarung sofort fällig. Dies gilt auch, wenn keine Einigung über Erbringung und Abnahme von Restleistungen zustande kommt.
- (6) Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenwerbung, Usability/Conversionoptimierung und Social Media, schuldet it.x lediglich die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung, ein Erfolg ist nicht geschuldet.
- (7) Weitergehende Einzelheiten zur Leistungserbringung ergeben sich jeweils aus dem zugrunde liegenden Individualvertrag zwischen it.x und dem Kunden.

2.3 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde hat sämtliche, zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung von it.x, erforderlichen Mitwirkungspflichten, die in seinem Einflussbereich liegen, zu erfüllen. Kann die Leistung von it.x aufgrund unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht oder nur verzögert beginnen bzw. nur verspätet abgeschlossen werden, so ist it.x berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Sonstige Ansprüche von it.x bleiben unberührt.
- (2) Soweit it.x zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht die Unterstützung des Kunden benötigt, wirkt dieser im erforderlichen Maße unentgeltlich mit. Er stellt beispielsweise Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung und gewährt der it.x unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse.
- (3) Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen it.x unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Arbeitsergebnisse hat der Kunde unverzüglich und gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit zu prüfen. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Wartung erhält.
- (5) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß funktionieren (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Wird im Einzelfall kein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis vorgelegt, dürfen Mitarbeiter der it.x davon ausgehen, dass der Kunde die Daten, mit denen it.x in Berührung kommt, gesichert hat.
- (6) In den jeweiligen Individualverträgen können Art und Umfang der Mitwirkungspflichten des Kunden genauer geregelt werden.

2.4 Leistungszeit, Termine, Verzögerungen

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens it.x ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von it.x nur durch den im Vertrag vereinbarten Ansprechpartner zugesagt werden.
- (3) Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (9.00 Uhr bis 16.00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden-Württemberg, dem 24. und 31. Dezember sowie den beweglichen Brauchtumstagen Schmotzige Dunschtig, Rosenmontag und Aschermittwoch.
- (4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, um den Zeitraum, in dem it.x durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen u.a. höhere Gewalt sowie sonstige für it.x unvorhersehbare und durch it.x nicht verschuldete Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder it.x bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind; des Weiteren nachträgliche Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- (5) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

- (6) Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind zulässig, soweit der Kunde erkennbar Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar zumutbar sind. Teillieferungen sind vom Kunden anzunehmen.

2.5 Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen, Vorbehalt

- (1) Die Vergütung der von it.x angebotenen Leistungen, bestimmt sich nach dem jeweils zugrunde liegendem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung und/oder der Preisliste von it.x in der jeweils aktuellen Fassung. Die Preise für die Softwareprodukte verstehen sich als einmalige Überlassungsvergütung. Sind Leistungen ohne schriftliches Angebot und Auftragsbestätigung erbracht worden oder lediglich die Aufwandshöhe in Personenstunden oder Personentagen angegeben, ist der Preis für eine Personenstunde 200 Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Personenstunde umfasst 60 Minuten, der Personentag 8 Personenstunden.
- (2) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. it.x ist berechtigt, Teilleistungen monatlich abzurechnen. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Aufwand und in Abhängigkeit vom Firmensitz der it.x berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Firmensitz der it.x und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- (4) Bei Terminabsagen durch den Kunden müssen nicht stornier-/ oder erstattungsfähige Kosten für Bahnreisen, Flug, Autoanmietung, Hotel und sonstige anfallende Nebenkosten dennoch vollständig vom Kunden getragen werden.
- (5) Der Kunde kann nur mit von der it.x unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der it.x an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

2.6 Leistungsänderungen/-erweiterungen

- (1) Während der Laufzeit eines Auftrags können beide Vertragsparteien jederzeit Änderungen und/oder Ergänzungen zu bestehenden Verträgen und/oder Leistungsvereinbarungen und/oder den Fachkonzepten, die den Leistungsinhalt/Leistungsumfang betreffen, vorschlagen. Diese sind Gegenstand einer schriftlichen Änderungsanforderung und kann sowohl von it.x als auch vom Kunden gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich erklärt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart ist/wird.
- (2) Eine Änderungsanforderung muss außerdem ausreichend Informationen enthalten, damit es it.x möglich ist, die Änderungsanforderung angemessen zu beurteilen.
- (3) Im Falle einer Änderungsanforderung durch den Kunden wird it.x innerhalb von fünf Arbeitstagen mitteilen, ob die Änderungen und/oder Ergänzungen möglich sind. Dabei wird it.x dem Kunden ein entsprechendes Nachtragsangebot vorlegen. it.x wird hierbei prüfen und im Nachtragsangebot darlegen, welche Auswirkungen die Änderung und/oder Ergänzung auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung und ob und inwieweit eine solche Änderung und/oder Ergänzung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

-
- (4) Der Kunde hat sodann binnen fünf Arbeitstagen der it.x schriftlich mitzuteilen, ob er seine Änderungsanforderung zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.
 - (5) Kommt eine Einigung nicht zustande, oder endet das Änderungs-/Ergänzungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

- (6) Der Kunde hat alle durch die Änderungsanforderung entstehenden Aufwände, unabhängig davon ob der Kunde das Nachtragsangebot annimmt oder ablehnt, zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung der Änderungsanforderung, das Erstellen eines Nachtragsangebots und etwaige Stillstandszeiten. Die Vergütung wird im Nachtragsangebot festgelegt.

2.7 Abnahme

- (1) Sofern nach Maßgabe des Individualvertrages die geschuldete Leistung eine Abnahme erfordert, kann it.x eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden verlangen. Die Abnahme durch den Kunden muss unverzüglich erfolgen. Dazu kann ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.
- (2) Für den Fall, dass ein Werkvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand hat, werden diese Einzelwerke getrennt und unabhängig voneinander abgenommen.
- (3) Sind in einem Werkvertrag Teilwerke festgelegt, so ist it.x dazu berechtigt Teilwerke zur Teilabnahme vorzustellen.
- (4) Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Software von it.x, so kann it.x für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
- (5) Die Abnahme des Werks gilt spätestens dann als erfolgt, wenn der Kunde die erbrachte Leistung von it.x vier Wochen produktiv genutzt hat (z.B. durch Verwendung der Programmierung im Geschäftsbetrieb des Kunden), ohne dass eine Mängelrüge gegenüber it.x erfolgt wäre. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von Teilleistungen durch den Kunden gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweils produktiv eingesetzten Leistung.
- (6) Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige einer Abnahme zugängliche Leistungen der it.x, für welche Abnahmen vereinbart sind.

2.8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller sonstigen Forderungen von it.x gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von it.x (Vorbehaltsgegenstand). it.x ist berechtigt, geleistete Zahlungen auf die Forderungen zu verrechnen, für die die geringste Sicherheit besteht.
- (2) Vor Übergang des Eigentums an dem Vorbehaltsgegenstand ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.
- (3) Die Gefahr des Unterganges, der Abnutzung oder der Beschädigung der Vorbehaltsgegenstand während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes trägt der Kunde.
- (4) Ist der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, oder ergeben sich berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsbereitschaft, so kann it.x die Rückgabe, des sich im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsgegenstandes, verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.
- (5) Bei Eingriffen in den Vorbehaltsgegenstand durch Dritte, z.B. im Falle einer Pfändung, hat der Kunde auf Eigentum von it.x hinzuweisen und it.x unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten einer erforderlichen Intervention durch it.x hat der Kunde zu erstatten.

2.9 Leistungsstörungen

- (1) Für die der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegenden Leistungen leistet it.x nach Maßgabe dieser Vorschrift Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, bezieht sich die Haftung darauf, dass sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Leistungen dieser Art erwarten kann.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der it.x unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jeden Leistungsgegenstand auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines Wartungsvertrages bekommt.
- (3) Gerügte Mängel wird it.x umgehend prüfen und in einer der Schwere des Mangels entsprechenden angemessenen Frist beseitigen. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen fünf Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.7 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Bei berechtigter Beanstandung von Sachmängeln durch den Kunden, leistet it.x Gewähr nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder dadurch, dass it.x Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.

it.x kann die Pflicht zur Mängelbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

- (5) Der Kunde wird it.x bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, it.x umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. it.x kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. it.x kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der it.x nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten für die gerügten Mängel:
 - a Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: it.x beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Arbeitstag nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (9.00 Uhr bis 16.00 Uhr).
 - b Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: it.x beginnt bei Fehlermeldung innerhalb zwei Arbeitstagen mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. it.x kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

- c Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: it.x beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- (7) Der Kunde kann, vorausgesetzt die Nacherfüllung scheitert nach Ablauf, einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen. Die Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beträgt mindestens vier Wochen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet it.x nach Maßgabe der in 2.10 (Haftung) festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängel sind ausgeschlossen.
- (8) Soweit bei Leistungsstörungen ein Rücktrittsrecht des Kunden in Betracht kommt, ist im Falle von Softwareprodukten und -modulen die Herausgabe nicht möglich. Vielmehr hat der Kunde Wertersatz zu leisten. Von diesem Betrag ist die Vergütung abzuziehen, die it.x bereits vom Kunden erhalten hat.
- (9) Die Ansprüche nach Ziffer 2.9 Abs. 1, 3 und 6 verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ansprüche wegen des betreffenden Sach- und Rechtsmangels. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der it.x, arglistigen Verschweigen des Mangels oder Personenschäden.
- (10) Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abs. 8 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn it.x im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis it.x das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (11) Tritt ein Mangel aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Benutzung oder Veränderung (v.a. im Administrationsbereich der cy:con Software) oder aufgrund von Verschleiß durch Überbeanspruchung der erbrachten Leistung seitens des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen/Vertreter oder Dritten auf, bestehen keine Mängelhaftungsansprüche. Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte eine unsachgemäße Installation, Wartung, Reparatur, Benutzung oder Veränderung vor, die nicht den Installations- bzw. Systemanforderungen genügt, entfällt die Mängelhaftung.
- (12) Sofern it.x Leistungen außerhalb der Sach- und Rechtsmängelhaftung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder eine sonstige Pflichtverletzung begeht, muss der Kunde dies gegenüber der it.x stets schriftlich rügen und der it.x eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer der it.x Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

2.10 Haftung

- (1) In allen Fällen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung leistet it.x Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - a für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - b bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die it.x eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der von dem Zweck der Garantie gedeckt werden sollte,
 - c bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt und für jeden einzelnen Schadenfall auf einen Betrag in Höhe der Auftragssumme beschränkt.
- (2) Für alle Ansprüche gegen it.x auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel (2.9(8) Leistungsstörungen) bleibt von der Regelung dieses Absatzes unberührt.
- (3) it.x haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDV-System) zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch "Hacker", sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.
- (4) it.x bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten regelmäßig auf Viren, Schadware und Malware zu prüfen. Eine Haftung der it.x für Schäden ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Kunde deren Eintritt durch eine täglich vorgenommene Programm- oder Datensicherung hätte verhindern können.
- (5) Die Haftung des Herstellers auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch Drittsoftware verursacht wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Personenschäden.

2.11 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen) auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (3) Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, welche für die Vertragsabwicklung und die Erfüllung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten der it.x notwendig sind, ausdrücklich zu. it.x weist darauf hin, dass sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen und außervertraglichen Pflichten Dritter bedient, denen die erhobenen Daten zur Erfüllung dieser Pflichten übertragen werden können.
- (4) Der Kunde versichert, alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung der Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass it.x die vereinbarten Leistungen auch insoweit ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften einbringen kann.
- (5) Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, mit dem konkreten Auftrag Werbung zu betreiben und den Auftrag als Referenzprojekt nennen zu dürfen. Die Vertragsparteien gestatten sich wechselseitig auch, hierbei ihre Namen, Kennzeichen und Marken unentgeltlich werblich und zwar in der Benennung als Referenzkunde und/oder im Zusammenhang mit Referenzprojekten und/oder mit Referenzprodukten zu verwenden. it.x darf für den Kunden hergestellte Produkte als Beispielmuster zur Vorstellung bei anderen Kunden einsetzen und abbilden. Die Parteien können die vorstehenden Rechte im Einzelfall durch schriftliche Anzeige oder gesonderte Vereinbarung für die Zukunft unter Gewährung einer Umsetzungszeit von 8 Wochen einschränken.

2.12 Änderungsvorbehalt

- (1) it.x ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung, der Preisliste, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. it.x wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.
- (2) Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Kunde über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen.
- (3) Gibt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der AGB fortgeführt. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

3 Besondere Bestimmungen für die Überlassung von Software

3.1 Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieser Bestimmungen ist die entgeltliche Lieferung und unbefristete Nutzung verschiedener Produkte und Module der Software, insbesondere des cy:con Softwareframeworks und seiner Module, von it.x.
- (2) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Genauer zum Leistungsumfang ergibt sich jeweils im Einzelnen aus dem zugrunde liegenden Individualvertrag zwischen den Vertragsparteien.

3.2 Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware – it.x Software – unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.

3.3 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich für den konkreten Auftrag alle notwendigen organisatorischen, betrieblichen und technischen Informationen, insbesondere Informationen zum Systembetrieb von internet-basierten Softwareprodukten und -modulen, ausführlich darzulegen und zeitgerecht zu übermitteln.
- (2) Der Kunde ist, soweit er Softwareprodukte und -module auf eigenen Serversystemen bzw. auf Serversystemen Dritter, wie Internet Service Providern, installiert und betreibt, verpflichtet einen Subversion-Client zur Quellcodeauslieferung, -installation und -aktualisierung bereitzustellen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, eine https Datenverbindung mit Öffnung der erforderlichen Server-Ports zum it.x Quellcode-Server bereitzustellen.

3.4 Gewährleistung

- (1) Tritt ein Mangel am gelieferten Produkt auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, so leistet it.x wie folgt Gewähr: Die Programme sind lauffähig und weisen die in der dazugehörigen Dokumentation aufgeführten Programmspezifikation auf. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich auf etwas anderes hingewiesen wird.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass Software im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Ein Mängelhaftungsanspruch besteht insoweit nur, wenn solche Fehler den Einsatz der Programme für die Zwecke des Kunden unzumutbar behindern. it.x macht insbesondere keine Kompatibilitäts-Zusagen.
- (3) Bei Mängeln wird nach Maßgabe der Ziffer 2.9 (Leistungsstörungen) dieser AGB vorgegangen. Darüber hinaus gilt bei Softwaremängeln, dass diese unter Beifügen der zur Nachvollziehbarkeit des Mangels erforderlichen Datenträger, genauer Unterlagen und sonstiger Informationen anzuzeigen sind. Bei Mängeln, die nicht auf einfache Weise reproduzierbar sind, stellt der Kunde ein bearbeitbares Testbeispiel zur Verfügung.
- (4) Für die Fehlerbeseitigung und Ersatzlieferung leistet it.x in gleicher Weise Gewähr wie für das ursprüngliche Softwareprodukt. Insbesondere sind Mängel unverzüglich anzuzeigen. Der Gewährleistungsanspruch für die Fehlerbeseitigung und Ersatzlieferung verjährt drei Monate nach deren Abschluss, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

- (5) it.x behält sich vor, bei Mängelbeseitigung die Betriebskomponenten wie Serversysteme oder Datenbanksysteme zu erweitern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die Kosten dafür trägt der Kunde.
- (6) Basistechnologien, wie PHP, MySQL, Webserver, sowie weitere an cy:con über Schnittstellen angebundene Softwareprodukte zur Verarbeitung und Ausgabe von Daten, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Hierzu sind die cy:con Systemvoraussetzungen zu beachten.
- (7) Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für bestimmte Zwecke geeignet ist, für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverlust, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verloren gegangener Daten entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5 Nutzungsrechte

- (1) it.x räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm erworbene Software zu nutzen. Der Umfang der Nutzung richtet sich insbesondere nach den folgenden Bestimmungen. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. it.x behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.
- a Die Software wird in Form der Unternehmenslizenz erworben. Sie gewährt dem Kunden das Recht, die Software innerhalb eines Unternehmens in allen Abteilungen standortunabhängig zu verwenden. Für den Fall, dass die Anzahl der Systeme wächst und/oder neue Unternehmensstandorte hinzukommen, müssen keine zusätzlichen Lizenzen erworben werden.
 - b Dem Kunde ist es untersagt, den Objektcode der Software zurückzuentwickeln, zu reassembeln oder in sonstiger Weise zu bearbeiten oder zu ändern.
 - c Dem Kunden ist es untersagt, Vervielfältigungen der Software über den Umfang zu erstellen, der für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist. Bestimmungsgemäße Nutzung ist insbesondere das Erstellen von Sicherheitskopien sowie das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände. Die Sicherungskopie darf nur zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
 - d Die Übertragung der Software an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von it.x. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Kunde nachweist, dass er sein eigenes Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wird und sich der Dritte denselben Nutzungsbestimmungen unterwirft. Der Kunde hat it.x den Namen und die Anschrift des Dritten mitzuteilen. Der Kunde trägt die Pflicht dafür, dass der Dritte Kenntnis von diesen Nutzungsbestimmungen erhält. Der Kunde ist verpflichtet sowohl das letzte Update als auch sämtliche vorherigen Versionen der Software und alle Sicherungskopien an den Dritten zu übergeben. Der Kunde wird im Rahmen der Softwareübertragung bestehende nationale und internationale Ausfuhrbeschränkungen beachten.
 - e Die Übertragung der Nutzungsbefugnis im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Miete, Leasing, Pacht), die Erwerbszwecken und den wirtschaftlichen Interessen des Kunden dient, ist nicht zulässig.
 - f Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Kunden über.
 - g Eine individualvertragliche Vereinbarung über den Nutzungsumfang geht diesen Nutzungsbestimmungen vor.

3.6 Urheber- und Schutzrechte

- (1) Der Kunde erkennt die Urheberrechte von it.x und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen auch an Software-Erweiterungen oder -Änderungen, die it.x für den Kunden auftragsgemäß erstellt hat.

- (2) Der Kunde erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte von it.x, insbesondere der eingetragenen Marke cy:con (DPMA - Registernummer: 302009056383), an der Software und den dazugehörigen Dokumentationen an. Es ist ihm untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, zu verändern oder sonst wie unkenntlich zu machen.
- (3) Die Software enthält lizenzierte Drittsoftware, die in die Software eingebettet oder mit der Software geliefert wird. Hierzu zählen insbesondere Softwareprodukte anderer Hersteller und Schriftensoftware. Der Kunde verpflichtet sich die Urheberschutzrechte Dritter ebenfalls zu beachten.

4 Besondere Bestimmungen für Programmierung, Installation, Konfiguration und Wartung

4.1 Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieser Bestimmungen sind u.a. die Programmierung, Installation, Konfiguration und Wartung der Software.
- (2) Leistungen im Überblick:
 - a Installation ist das Abspeichern der Programmdateien auf dem Hauptspeicher des Kunden bzw. seines Service Providers oder bei it.x bzw. dessen Service Providers.
 - b Konfiguration ist die Anpassung der Software an die individuellen Wünsche des Kunden.
 - c Programmierung bezeichnet die Implementierung eines Softwareentwurfs in Quellcode.
 - d Wartung bezeichnet die Veränderung eines Softwareprodukts nach dessen Auslieferung um Anpassungen und Erweiterungen zur Funktionsverbesserung oder Betriebsverbesserung der Software zu erreichen.
- (3) it.x kann die Leistungen selbst, das heißt durch eigene Mitarbeiter, erbringen und/oder sich nach eigenem Ermessen hierfür Dritten bedienen, z.B. Subunternehmern.
- (4) Genauer zum Leistungsumfang ergibt sich jeweils im Einzelnen aus dem zugrunde liegenden Individualvertrag zwischen den Vertragsparteien.

4.2 Mitwirkung des Kunden

- (1) Die zu erstellende Software ist an die Mitwirkung des Kunden gebunden.

Der Kunde hat sämtliche, zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung von it.x, erforderlichen Mitwirkungspflichten, die in seinem Einflussbereich liegen, zu erfüllen (z.B. Gewährung des Zugangs zu dem Rechenzentrum des Kunden, falls erforderlich). Kann die Leistung von it.x aufgrund unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht oder nur verzögert beginnen bzw. nur verspätet abgeschlossen werden, so ist it.x berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Sonstige Ansprüche von it.x bleiben unberührt.
- (2) Der Kunde wird it.x über alle, zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung von it.x erforderlichen Angaben (Internetverbindung, etc.), vor und/oder während der Leistungserbringung, rechtzeitig informieren.
- (3) Soweit it.x Leistungen nach diesem Vertrag durch Techniken der Datenfernübertragung erbringt, muss der Kunde geeignete Geräte und Programme betriebsbereit zur Verfügung stellen und sie unterhalten.
- (4) Jede Anpassung und Veränderung der Hard- oder Softwareumgebung sowie Änderung des Aufstellortes, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist it.x schriftlich zu melden und mit it.x abzustimmen.
- (5) In den jeweiligen Individualverträgen können Art und Umfang der Leistung von it.x und der Mitwirkungspflichten des Kunden genauer geregelt werden.

4.3 Installation

- (1) Die Installation ist abgeschlossen, wenn die Programmdateien auf der Hardware des Kunden bzw. seines Service Providers oder bei it.x bzw. dessen Service Providers gespeichert sind und die nötigen Einstellungen auf die Systemparameter vorgenommen wurden.
- (2) Die vereinbarten Installationszeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, wie beispielsweise rechtzeitige Beendigung der vom Kunden zu treffenden Installationsvorbereitungen.
- (3) Installationszeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Installation. Verzögert sich die Installation aus nicht von it.x zu vertretenden Gründen, so gilt die Installationszeit als eingehalten.

4.4 Wartung

- (1) Wird zwischen den Vertragsparteien keine Vertragslaufzeit bezüglich der Wartungsleistung im Individualvertrag vereinbart, beträgt diese zwölf Monate, gerechnet ab beiderseitiger Unterzeichnung des Wartungsvertrages.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Wartungsanfragen des Kunden ohne Individualvertrag sind ausschließlich schriftlich per E-Mail an support@itx.de oder bei Zugang zum it.x Ticketsystem, über das Ticketsystem zu melden. Telefoni-scher Support ist nur mit Individualvertrag möglich.
- (4) Die Bestätigung und Bearbeitung von Wartungsanfragen erfolgt unmittelbar, spätestens jedoch nach drei Werktagen. Die Prüfung der Anfrage, persönliche oder schriftliche Abstimmung mit dem Kunden, Kalkulation und Angebotserstellung sowie Ausführung, Übertragung in Kundensysteme und die Inbetriebnahme sowie Dokumentation, sind Teil der Leistungserbringung und damit kostenpflichtig.
- (6) Für die Leistungserbringung werden Personenstunden und Personentage berechnet. Der Preis für eine Personenstunde beträgt 150 Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Personenstunde umfasst 60 Minuten, der Personentag 8 Personenstunden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. it.x hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

4.5 Gewährleistung

- (1) it.x behält sich vor, vereinbarte Leistungen aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen, abzuändern. Geringe Abweichungen von Leistungsbeschreibungen gelten als genehmigt, und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- (2) Soweit Gegenstand des Auftrags die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

5 Besondere Bestimmungen für Hosting-, Housing-, Domain- und sonstigen Internetdienstleistungen

5.1 Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die Erbringung von Hosting-, Housing-, Domain- und sonstigen Internetdienstleistungen durch it.x.
- (2) Soweit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs eine bestimmte Speicherkapazität genannt ist, gilt diese für den gesamten, gemäß Leistungsbeschreibung zur Verfügung stehenden Speicherplatz des Servers und dient unter anderem auch der Speicherung von Log-Files etc.
- (3) it.x nutzt für ihren Hosting-Service die Server der Host Europe GmbH, Daimlerstr. 9-11, 50345 Hürt, der Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen sowie der gridscale GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln. Deshalb beruht Hosting-Qualität der it.x übertragend auf denen der Host-Service-Firma.
- (4) Genaueres zum Leistungsumfang ergibt sich jeweils im Einzelnen aus dem zugrunde liegenden Individualvertrag zwischen den Vertragsparteien.

5.2 Vergütung

Die Kosten werden im Voraus quartalsweise abgerechnet. Im Übrigen gilt die Preisliste von it.x in der jeweils aktuellen Fassung.

5.3 Domainregistrierung, -kündigung, Providerwechsel

- (1) it.x stellt dem Kunden entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs ein betriebsbereites, dediziertes Rechnersystem bestehend aus der entsprechenden Hard- und Software oder aber Speicherplatz auf einem virtuellen Server zur Verfügung (beides nachfolgend einheitlich als „Server“ bezeichnet). Der Kunde hat weder dingliche Rechte an dem Server noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet. Neben der Bereitstellung des Servers schuldet it.x ihr Bemühen, die vom Kunden vertragsgemäß auf dem Server gespeicherten Daten über das von der it.x zu unterhaltende Netz und das damit verbundene Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen. it.x ist für die Erreichbarkeit nur insoweit verantwortlich, als die Nichtabrufbarkeit auf den von ihm betriebenen Teil des Netzes oder den Server selbst zurückzuführen ist. it.x ist für die Abrufbarkeit nur insoweit verantwortlich, als der Nichtzugang ausschließlich auf den von ihm betriebenen Teil des Netzes zurückzuführen ist.
- (2) Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird der it.x im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe („Registrar“) lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains (z.B. „DE“) werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat eigene Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung von Domains. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierenden Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien, z.B. bei DE-Domains die DENIC-Registrierungsbedingungen und die DENIC-Registrierungsrichtlinien des DENIC e.G. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Für die Registrierung von anderen Top-Level-Domains gelten dementsprechend die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle, die it.x dem Kunden auf Wunsch zusendet und die zudem im Internet bei der jeweiligen Vergabestelle abgerufen werden können.
- (3) it.x hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. it.x übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain von it.x vergebenen Subdomains.

- (4) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet zur Domainregistrierung die richtigen und vollständigen Daten des Domaininhabers („Registrant“), des administrativen Ansprechpartners („Admin-C“) und des technischen Ansprechpartners („tech-Admin“) anzugeben. Unabhängig von den einschlägigen Registrierungsbedingungen umfasst dies jeweils neben dem Namen, eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder anonyme Adresse) sowie E-Mailadresse und Telefonnummer. Der Kunde hat bei Änderungen die Daten unverzüglich über sein Kundenmenü oder durch Mitteilung an den Anbieter per Post, Telefax oder E-Mail zu aktualisieren.
- (5) Der Kunde überprüft vor der Beantragung einer Domain, dass diese Domain keine Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt. Der Kunde versichert, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist und dass sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung ergeben haben.
- (6) Eine Änderung der beantragten Domain nach der Registrierung bei dem jeweiligen Registrar ist ausgeschlossen. Ist eine beantragte Domain bis zur Weiterleitung der Beantragung an den Registrar bereits anderweitig vergeben worden, kann der Kunde eine andere Domain wählen. Das gleiche gilt, wenn bei einem Providerwechsel der bisherige Provider den Providerwechsel ablehnt. Soweit einzelne Domains durch den Kunden oder aufgrund verbindlicher Entscheidungen in Domainstreitigkeiten gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain.
- (7) Bei einer Kündigung erfolgt weder für im Tarif enthaltene Domain noch für zusätzliche Domains eine Erstattung der bereits bezahlten Domain-Gebühren, sofern nicht die Kündigung durch it.x verschuldet worden ist.
- (8) Bei allen über it.x registrierten Domains kann der Kunde unter Einhaltung dieser AGB und den jeweiligen Bedingungen der Vergabestelle jederzeit zu einem anderen Provider wechseln, sofern dieser die entsprechende Top-Level-Domain (z.B. „.DE“) anbietet bzw. den Providerwechsel nach den erforderlichen Gegebenheiten und technischen Anforderungen unterstützt. Alle Erklärungen Domains betreffend, insbesondere Domain-Kündigung, Providerwechsel, Domain-Löschung bedürfen der Schriftform. Kann it.x dem Providerwechsel (KK-Antrag) des neuen Provider des Kunden nicht rechtzeitig stattgeben, weil der Providerwechsel durch den neuen Provider oder den Kunden zu spät veranlasst wurde oder die für die Zustimmung notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Provider ausdrücklich dazu berechtigt, die gekündigte Domain zum Kündigungstermin bei der jeweiligen Vergabestelle löschen zu lassen („CLOSE“). it.x behält sich vor, KK-Anträgen erst statt zu geben, wenn sämtliche unbestrittenen offenen Forderungen des Kunden beglichen sind.
- (9) Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internet-Domain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er it.x hiervon unverzüglich unterrichten.

5.4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Soweit sich nicht aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt, hat der Vertrag eine Laufzeit von 24 Monaten und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Maßgeblich für den Kündigungszeitpunkt ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei.
- (2) Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Die Kündigung zum jeweiligen Tarif zusätzlich gewählter Optionen, insbesondere zusätzlicher Domains, lässt das Vertragsverhältnis insgesamt unberührt.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist it.x zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. Er kann sämtliche auf dem Server befindliche Daten des Kunden, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Kunden. Darüber hinaus ist it.x nach Beendigung des Vertrages berechtigt Domains des Kunden, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

5.5 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen der Ziffer 2 (Allgemeine Bestimmungen) gelten entsprechend.
- (2) Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz der Host Europe GmbH, der Hetzner Online GmbH und der gridscale GmbH ergeben sich aus deren Datenschutzerklärung

6 Schlussvereinbarungen

- (1) Sind oder werden Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (2) Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz von it.x, Konstanz, vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der it.x, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der „Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ (CISG) – UN-Kaufrecht – ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen, sowie sonstige vertragsgegenständlichen Erklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Einwilligung von it.x abzutreten oder zu übertragen.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit in deutscher Version erhältlich. Andere Sprachversionen dienen nur zur Informations- und Übersetzungszwecken. Für die Auslegung einzelner Regelungen und/oder bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Sprachversionen bleibt stets die deutsche Sprachversion maßgeblich und verbindlich.
- (7) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder –ergänzungen, die sich nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (www.konstanz.ihk.de), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.